



## Tarifmerkmale

---

### Hauptversicherung

#### PensionsRente

##### Tarif AV-ARDG/K

Rentenversicherung mit aufgeschobener, lebenslanger Rentenzahlung, Abrufphase sowie Hinterbliebenenrente bei Tod vor Rentenbeginn und wahlweise Hinterbliebenenrente aus Restkapitalverrentung bzw. Rentengarantiezeit bei Tod nach Rentenbeginn.

##### Tarif FAV-ARDG/K

Fondsgebundene Rentenversicherung mit aufgeschobener, lebenslanger Rentenzahlung, Abrufphase sowie Hinterbliebenenrente bei Tod vor Rentenbeginn und wahlweise Hinterbliebenenrente aus Restkapitalverrentung bzw. Rentengarantiezeit bei Tod nach Rentenbeginn.

---

### Zusatzversicherung

#### Zusätzliche Hinterbliebenenversorgung

Hinterbliebenenrente als Zusatzversorgung zur PensionsRente

#### Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Beitragsbefreiung der Hauptversicherung und ggf. Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente

---

### Hinweise

#### Steuerhinweis:

Nach § 3 Nr. 63 EStG sind Beiträge an eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds in Höhe von jährlich bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (BBG) steuerfrei. Die aus den steuerfreien Beiträgen resultierenden Leistungen sind in voller Höhe zu versteuern.

Nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreie Beitragszahlungen des Arbeitgebers können diejenigen Beträge reduzieren, die für die Steuerbefreiung von Arbeitgeberbeiträgen zu einer umlagefinanzierten Pensionskasse nach § 3 Nr. 56 EStG zur Verfügung stehen. Dies kann entsprechende Auswirkungen auf die Höhe der Lohnsteuer haben.

#### Sozialversicherungshinweis:

Steuerfreie Beiträge an eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds im Rahmen einer Entgeltumwandlung sind in Höhe von jährlich bis zu 4 % der BBG in der allgemeinen Rentenversicherung sozialversicherungsfrei. In der Ruhestandsphase unterliegen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung grundsätzlich der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

#### Wichtiger Hinweis:

Die durch den Abschluss der Rentenversicherung entstehenden Kosten sind bei der Kalkulation des Versicherungsbeitrags berücksichtigt; dabei wird ein Teil jeden Beitrags für die Kostentragung verwendet.

---